

# Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

**Landkreis Emsland**  
**Gemeinde : Bawinkel**  
**Gemarkung: Bawinkel**  
**Flur : 3**  
**Maßstab : 1:1000**

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

M1 Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04 Grundflächenzahl

06 Geschäftsfächenzahl

1 Zahl der Vollgeschosse (als Hochstgrenze)



Bawinkel den 28. M. 1997

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).	Antragsbuch Nr.: P. 4/1993 (Bei Rückfragen bitte angeben)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.04.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.	
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.	
Lingen (Ems), den 17. Nov. 1997	
<p style="text-align: right;"><i>[Handwritten signatures]</i></p> <p><b>Katasteramt Meppen</b> Ansprechende Lingen Im Auftrag von: <b>Antons</b> Ae</p>	
<p style="text-align: right;">VERMESSUNGSDEPOT KREISAMT KATASTERLICHT EMSLAND</p>	

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zu lassen. Die Aweilung muss dabei genau 90 Grad betragen.
- In Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, darf die Außenräume einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswand ganz auf die festgesetzte Geschossflächenzahl anzurechnen.
- Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf gemessen von Oberkante Mitte fertiger Straße bis Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,60 m nicht überschreiten.
- Die Traufhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut darf 3,95 m nicht überschreiten.
- Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. ist auf den Grundstücken zu verneinen.
- In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur landschaftsgerechte, heimische Gehölze gemäß landesfürstlichem Planungsbeitrag zu lässig.
- Je 150 m² öffentlicher Verkehrsfläche ist ein hochstammiger Laubbau zu pflanzen (Stammumfang in 11,0 m Höhe mind. 14 cm).
- Je 14 cm.

## GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Die Dachausbildung muss als Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung muss zwischen 36 und 46 Grad betragen. Die festgesetzte Graizanz der Dachneigung gilt bei Walmd- und Krüppelwalmdächern nur für die langleie Traufhöhe. gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut darf 3,95 m nicht überschreiten.
- Je 14 cm.
- Die Dachausbildung muß als Sattel-, Walmd- oder Krüppelwalmdach erfolgen. Die Dachneigung muß zwischen 36 und 46 Grad betragen. Die festgesetzte Graizanz der Dachneigung gilt bei Walmd- und Krüppelwalmdächern nur für die langleie Traufhöhe. gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut darf 3,95 m nicht überschreiten.
- Je 14 cm.
- Die Feuerwehrfahrzeiten/Loschwasserversorgung der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.
- Bei der Versicherung des Regenwassers ist das ATV-Regenwerk Arbeitsblatt A 138 - zu beachten
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten
- Das Merkblatt Feuerwehrfahrzeiten/Loschwasserversorgung der Hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten
- Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Aste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen
- An das Gebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschausfällen kommen kann. Diese sind als ortsblich hinzu zu nehmen.
- Bei Baum- und Straupfanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 zu beachten.
- Die Durchführungsordnung Anzeigeverfahren gem. § 111 Abs. 3 BauGB hat mich mit Verfügung vom 16. Feb. 1998 im Amtsblatt der Landkreis Emsland bekannt gemacht.
- Die Durchführungsordnung Anzeigeverfahren gem. § 111 Abs. 3 BauGB am 16. Feb. 1998 im Amtsblatt der Landkreis Emsland bekannt gemacht.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung haben vom 23.03.1997 bis einschl. 24.03.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 23.03.1997 die Aufstellung des Bebauungsplans und die Entwurfsbegrenzung und die Entwurfsbegrenzung wurde am 23.03.1997 offiziell bekanntgemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegren